

Aktenzeichen
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 20.02.2025

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/544/2025

Bearbeiter: Christian Därr

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	25.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.04.2025

Jahresbericht 2024 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen und die Hilfe zur Pflege.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **11.166.206 Euro** (Vorjahr: **10.152.375 Euro + 9,99 %**).

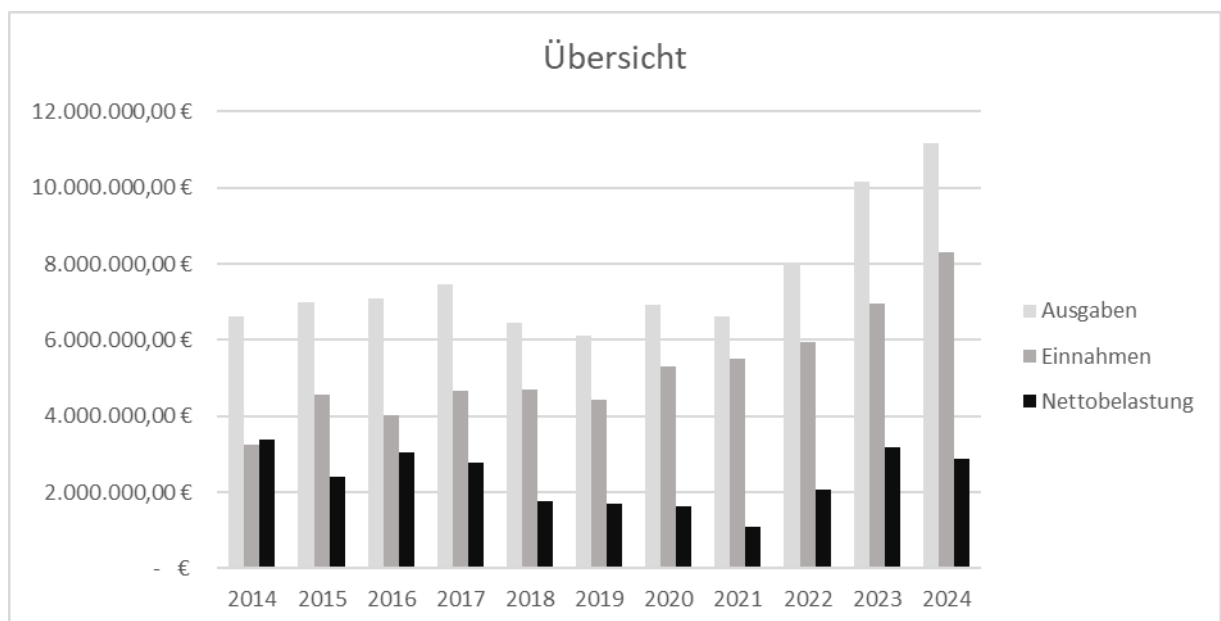
Die Erhöhung der Gesamtausgaben ergibt sich hauptsächlich aus den gestiegenen Kosten für die Krankenbehandlung und den höheren Ausgaben für Bildung und Teilhabe im Bereich Wohngeld. Demgegenüber stehen geringere Ausgaben im Bereich SGB II.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **8.301.478 Euro** (Vorjahr: 6.954.235 Euro + 19,37 %).

Die Einnahmenerhöhung liegt in erster Linie an den erfolgten Erstattungen (SGB II, Grundsicherung und Krankenbehandlungskosten).

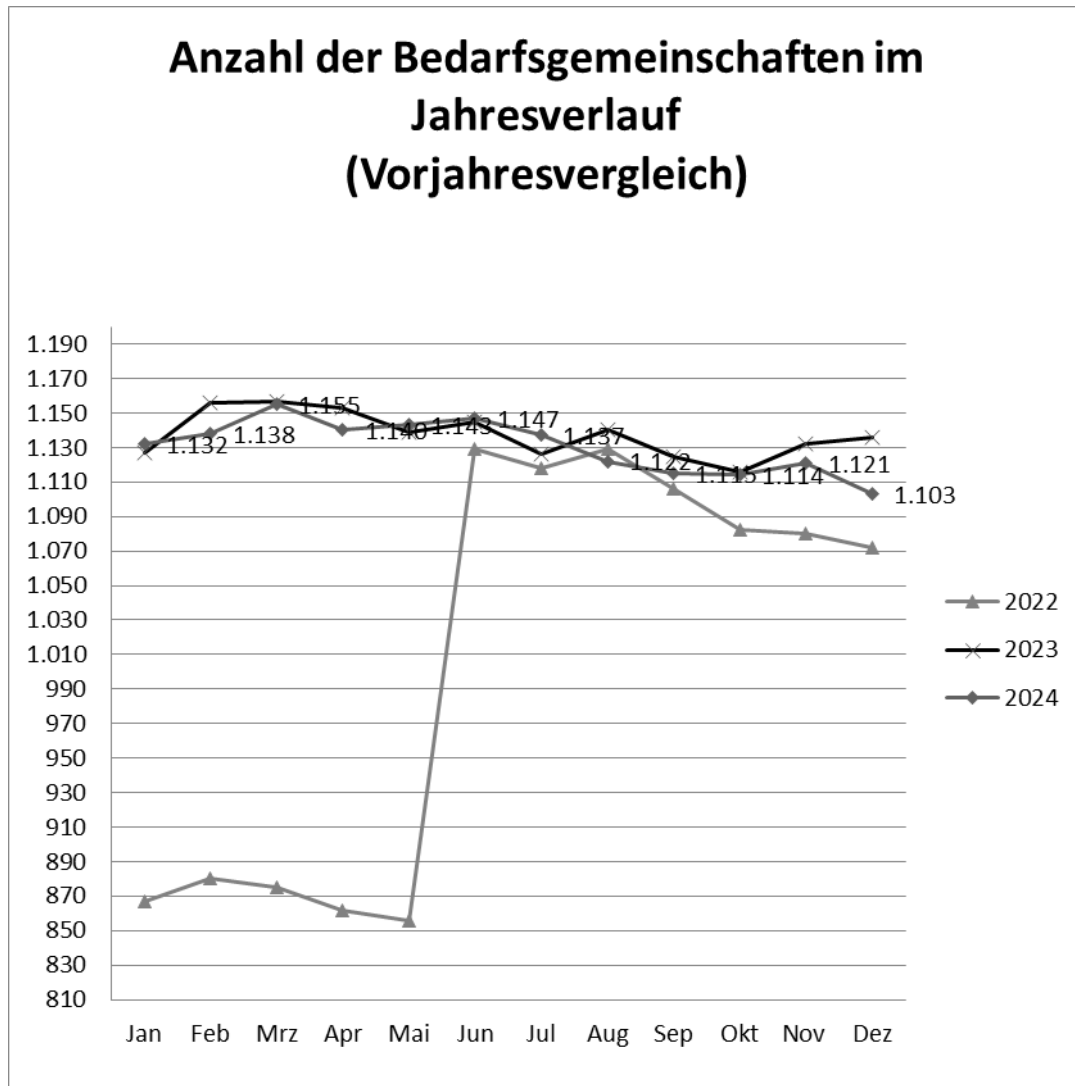
Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2024 um **10,42 % auf 2.864.728 Euro gesunken** (Vorjahr: 3.198.121 Euro, gestiegen um 54,18 % im Vergleich zu 2022).

Dies liegt vor allem wie oben beschrieben an den erhöhten Erstattungen der ausgezahlten Leistungen, der im Bereich des SGB II gleichbleibenden Fallzahlen und der Aussetzung einer Regelsatzerhöhung.



2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld. Seit dem 01.01.2023 erhalten diese Personen Bürgergeld nach dem SGB II.



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2024 mit monatlich durchschnittlich **1.131** (Höchststand im März: 1.155) nahezu gleich hoch wie in 2023 (durchschnittlich 1.138). In den Jahren zuvor ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, besonders seit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge im Mai 2022, deutlich gestiegen. Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Bestand an Bedarfsgemeinschaften bei 886 und im Jahr 2022 bei 1.005.

In den **1.103 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2024 waren **2.019 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Diese teilen sich auf in 1.468 erwerbsfähige Hilfebedürftige und 551 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (z.B. Kinder).

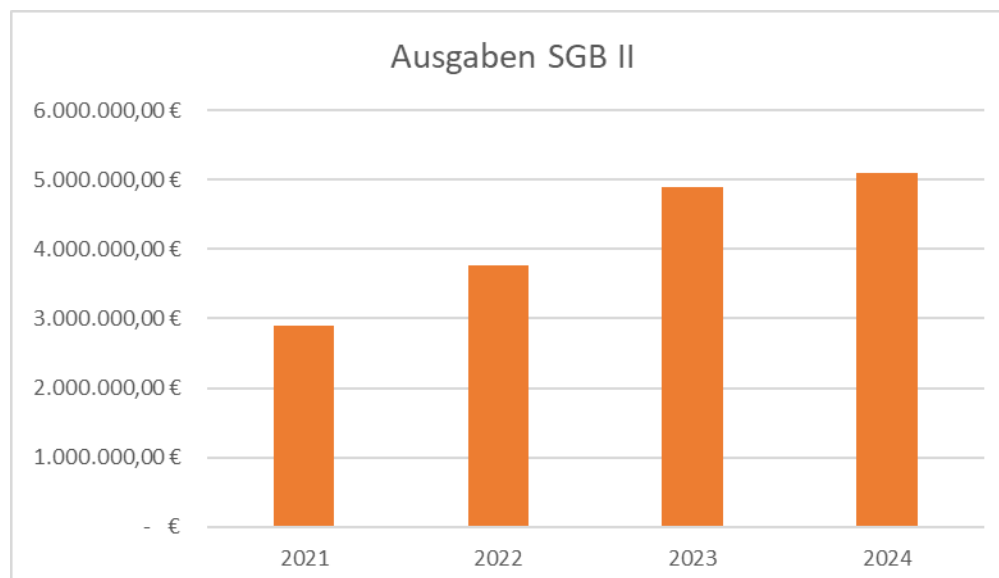
Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	2024	2023
unter 25 Jahren	7,5 %	9,9 %
25 bis unter 55 Jahren	68,2 %	67,7 %
55 Jahre und älter	24,3 %	22,4 %

2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

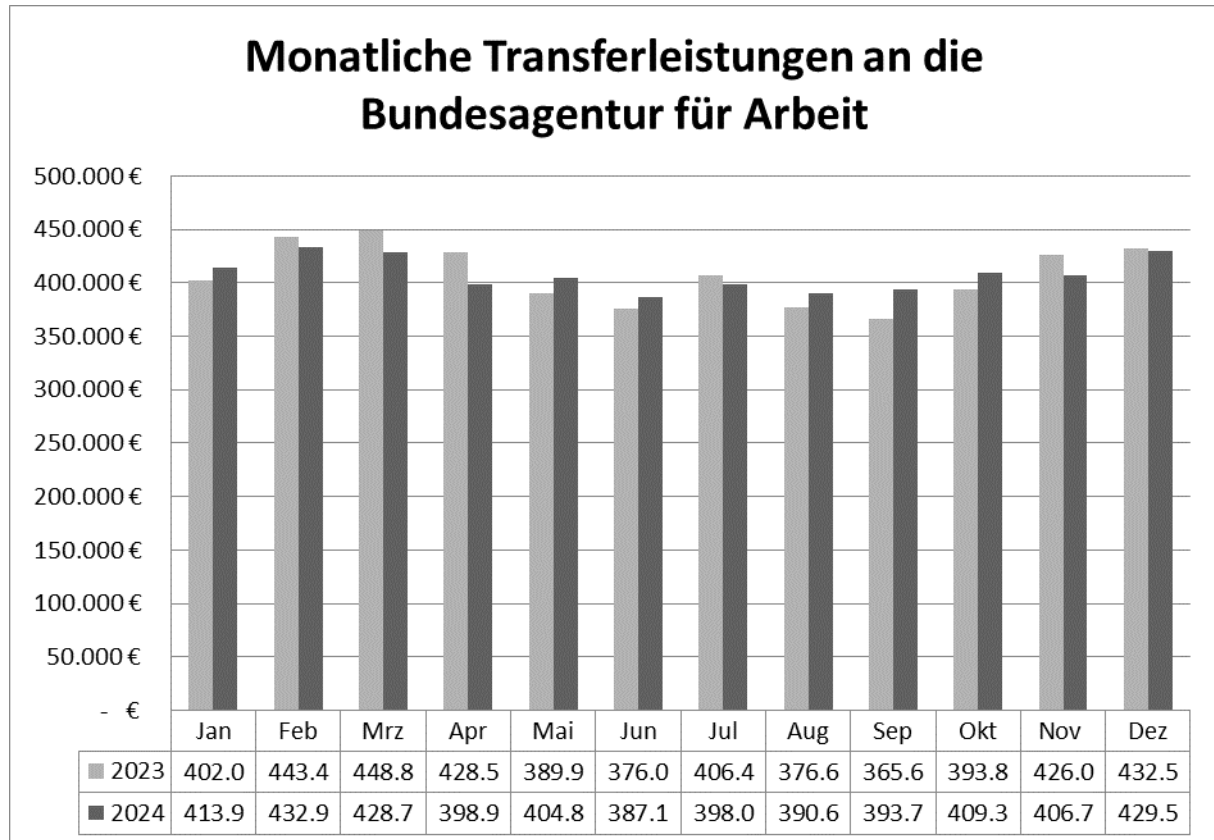
Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II). Im Jahr 2024 wurden 5.102.627,25 Euro ausgezahlt (2023: 4.897.240 Euro)

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):



Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2024 um **4,19 % gestiegen** (Vorjahr um 30,31 gestiegen).

Die zum Jahreswechsel 2023/2024 stattgefundenene deutliche Erhöhung der Regelsätze konnte durch die nahezu gleichbleibende Anzahl an Bedarfsgemeinschaften, dem Auslaufen der Karenzzeit in Zusammenhang mit den angemessenen Kosten der Unterkunft und der verstärkten Vermittlung in Arbeitsverhältnisse ausgeglichen werden.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. 2024 lag die Erstattungsquote bei **69,5 %**. Somit konnte der Landkreis **3.665.757,28 Euro** vereinnahmen (2023: 3.505.706 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge. Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2024** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 • für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	563,00 €
Regelbedarfsstufe 2 • für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	506,00 €
Regelbedarfsstufe 3 • für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt	451,00 €
Regelbedarfsstufe 4 • für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	471,00 €
Regelbedarfsstufe 5 • für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390,00 €
Regelbedarfsstufe 6 • für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	357,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind oder eine ausländische Altersrente erhalten und deshalb nicht unter die Leistungsberechtigten des SGB II fallen.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in 2024 insgesamt **90 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 91), bestehend aus **104 Personen** (Vorjahr: 107), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **425.929 Euro** (Vorjahr: 373.842 Euro). Dies entspricht einer Erhöhung in Höhe von 13,93 %.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 können Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

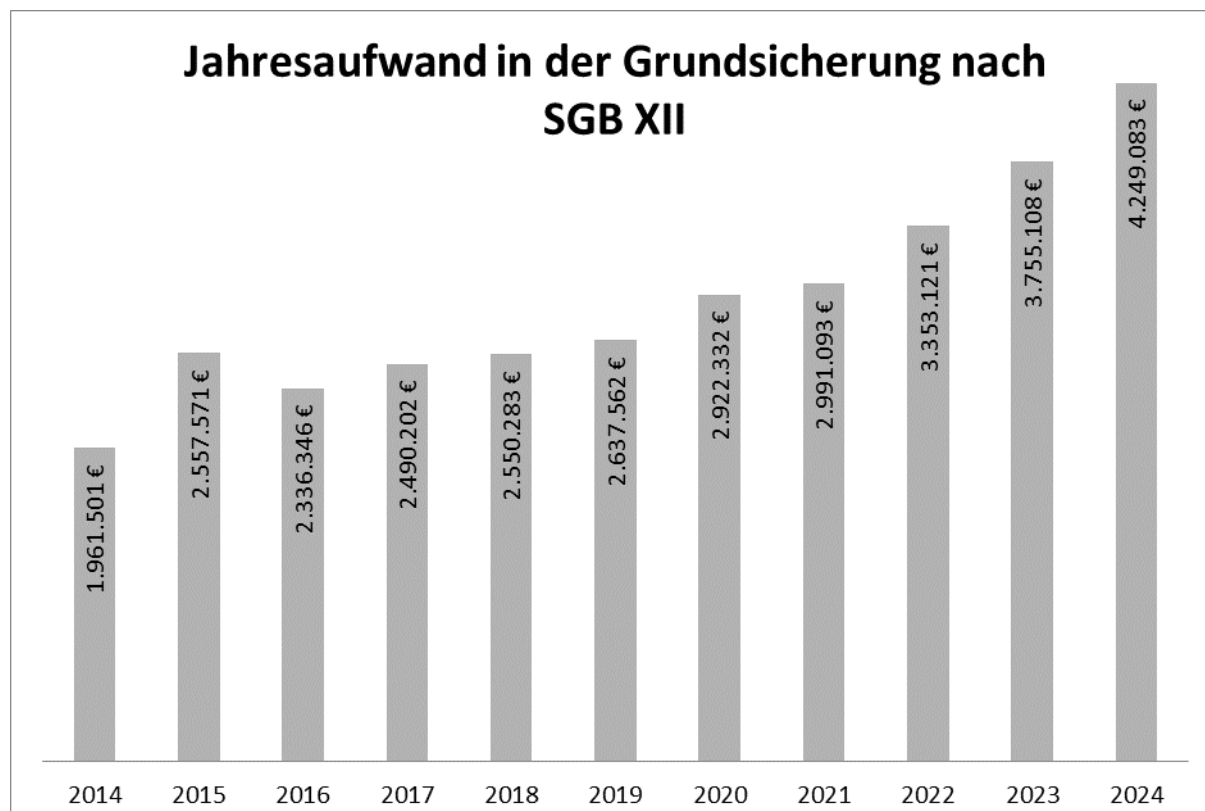
Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2024 insgesamt **598 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 603), in denen sich 664 (Vorjahr 658) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **327 Bedarfsgemeinschaften** (382 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **274 Bedarfsgemeinschaften** (282 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **4.249.083 Euro** (Vorjahr: 3.755.108 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2024 angestiegen. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Rentner die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Die Zahl der Bezieher von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist in 2024 im Vergleich zu 2023 leicht rückläufig.

Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 4.134.005 Euro (Vorjahr: 3.600.893 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Nettoaussgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.



3.3 Hilfen zur Gesundheit

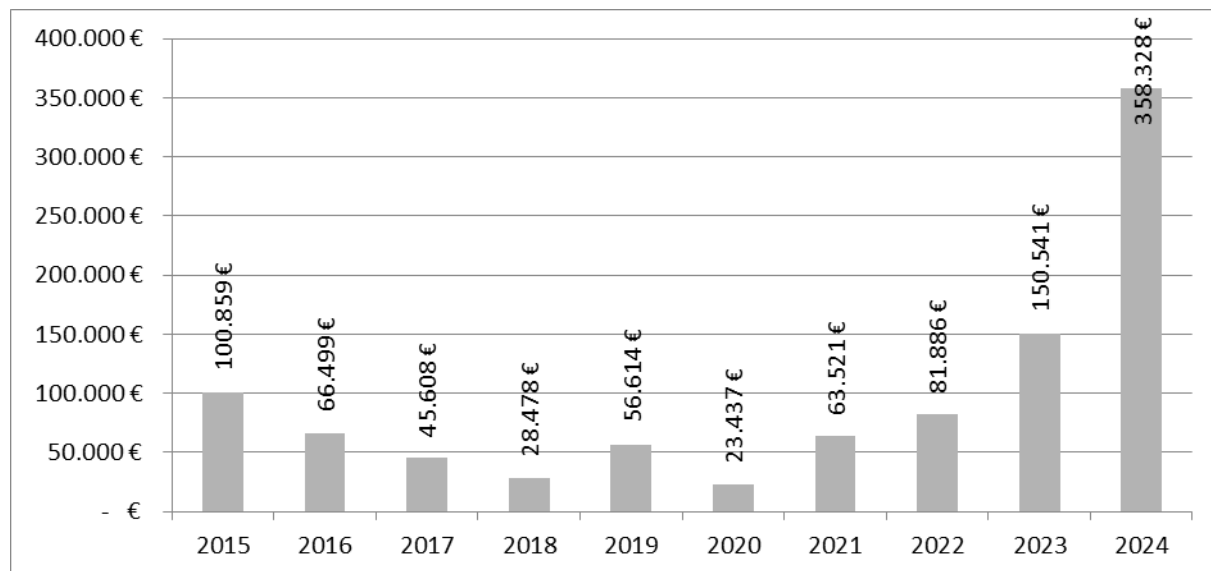
Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **99 Bürger** (Vorjahr 120) wurden Hilfen zur Gesundheit bewilligt. Davon wurden **95 Bürger** (Vorjahr 112) nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Die Verringerung der Fallzahlen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr ist auf die Rückkehr einiger ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die als Sozialhilfeempfänger nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert werden konnten, in ihre Heimat zurückzuführen.

Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **358.328 Euro** (Vorjahr 150.541 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.

Die weitere deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr, trotz der geringeren Fallzahlen, ist auf die zeitverzögerte Abrechnung der Aufwendungen der Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach § 264 SGB V und auf einige wenige schwerstkranke Personen mit entsprechend hohen Krankenkosten zurückzuführen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **21** (Vorjahr 20)

Personen Krankenhilfe in Höhe von **481.388 Euro** (Vorjahr 122.506 Euro) als Krankenhauskosten. Die weitere deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist, trotz in etwa gleichbleibender Personenzahl, auf die zeitverzögerte Abrechnung der Aufwendungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge durch die Krankenkassen und hier in erster Linie ebenfalls auf einige wenige schwerstkranke Personen zurückzuführen. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Sozialhilfeträger vornehmen.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für die Bereiche des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 799 Kinder (Vorjahr: 636; 2022: 426), im SGB XII-Bereich 16 Kinder (Vorjahr: 15) und im SGB II-Bereich 763 Kinder Stand 31.12.2024 (Vorjahr: 787). Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Ausgaben für Bildung und Teilhabe:

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten	30.924,32 € (2023: 27.304,70 €)	285,00 € (2023: 0,00 €)	13.723,81€ (2023: 15.796,47 €)
Schulbedarf	86.614,00 € (2023: 50.328,00 €)	0,00 € (2023: 174,00 €)	85.158,64 € (2023: 75.803,24 €)
Schülerbeförderung	547,50 € (2023: 0,00 €)	0,00 € (2023: 0,00 €)	49,00 € (2023: 365,00 €)
Ergänzende Lernförderung	3.855,00 € (2023: 3.175,30 €)	0,00 € (2023: 0,00 €)	2.123,50 € (2023: 1.644,98 €)
Mittagessen Schule/Kita	116.238,71 € (2023: 88.493,87 €)	0,00 € (2023: 880,00 €)	101.183,04 € (2023: 100.491,06 €)
Teilhabe sozial/kulturell	14.190,16 € (2023: 9.242,96 €)	0,00 € (2023: 0,00 €)	4.578,30 € (2023: 3.417,49 €)
	252.369,69 €	285,00 €	206.816,29 €

Vorjahr Summe	178.544,83 €	1.054,00 €	197.518,24 €
---------------	--------------	------------	--------------

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

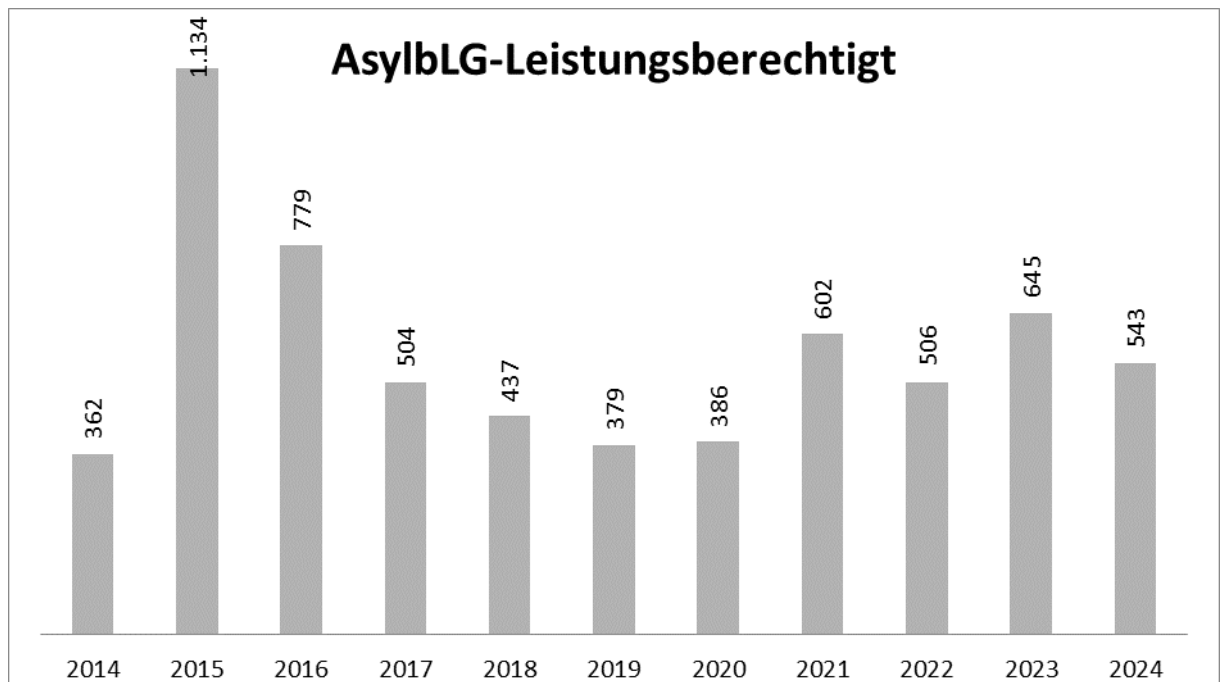
Zum Stichtag 31.12.2024 waren **543 AsylbLG-Leistungsberechtigte** im Landkreis gemeldet (lt. Ausländerbehörde - Vorjahr 645).

424 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2024 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 535).

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte - GU). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte). Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden (Stand: 31.12.2024) in vier Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken untergebracht. Am 31.12.2024 bestanden zudem drei dezentrale Asylunterkünfte und eine Unterkunft für ukrainische Geflüchtete. Am 31.12.2024 lebten 1.139 ukrainische Geflüchtete im Landkreis.

Geflüchtete mit Schutzstatus in den Gemeinschaftsunterkünften finden aktuell keinen privaten Wohnraum und verbleiben als sogenannte Fehlbeleger in den Unterkünften. Eine Nachbelegung kann nicht erfolgen und erschwert die Unterbringung von Geflüchteten. Die Notunterkunft in Mainbernheim ist aktuell nicht belegt.

Der Landkreis erfüllt seine Quote zu 92,89 % (Stand 17.12.2024).



Im Haushaltsjahr **2024** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten in Höhe von **3.603.040 Euro** (Vorjahr 1.912.167 Euro) angefallen, nicht darin enthalten sind die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften oder der Notunterkunft. Aktuell sind kostenintensive Krankenfälle der Grund für die hohen Mehrkosten. Die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften und der Notunterkunft werden direkt im Staatshaushalt gebucht und haben 832.276 Euro im Jahr 2024 betragen.

Im oben genannten Betrag, der zu 100 % an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten, diese muss der Landkreis selbst tragen.

6. Pflegestützpunkt

Am 01.07.2020 konnte der Pflegestützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet werden. Dieser wurde auf Initiative des Landkreises Kitzingen in der Organisationsform des sogenannten „Kooperationsmodells“ errichtet. Träger sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die Finanzierung erfolgt getrennt nach Sach- und Personalkosten. Die für die Kranken- und Pflegekassen anfallenden Personalkosten tragen diese selbst. Der Landkreis Kitzingen sowie der Bezirk Unterfranken teilen sich die Personalkosten paritätisch. Insgesamt arbeiten neben der Kommunalen Leitung des Pflegestützpunkts noch zwei Pflegeberaterinnen der Pflegekasse und ein Pflegeberater des Medizinischen Dienstes Bayern im Team.

Der Medizinische Dienst hat die Zusammenarbeit zum 31.12.2024 gekündigt. Im Jahr 2025 wird der Betrieb in Abstimmung mit den Pflegekassen im Kooperationsmodell betrieben. Zum 31.12.2025 wurde die Zusammenarbeit der Pflegekassen im Kooperationsmodell gekündigt. Es liegt ein Angebot zur Weiterführung im Angestelltenmodell vor. Hierzu laufen aktuell die Abstimmungen.

Für die Personalkosten gibt es seit 2021 die Möglichkeit der Regelförderung, eine staatliche Zuwendung von Pflegestützpunkten nach den Richtlinien für die „Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege“. Diese wurde seit 2021 jährlich beim Landesamt für Pflege in Amberg beantragt. Zuwendungsbescheide sind bisher für die Jahre 2021 und 2022 eingegangen.

Die anfallenden Sachkosten tragen zu zwei Dritteln die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie zu einem Drittel die Kommunen (ein Sechstel der Landkreis Kitzingen, ein Sechstel der Bezirk Unterfranken). Für das erste Jahr nach der Inbetriebnahme des Pflegestützpunktes wurde die sogenannte „Anschubfinanzierung“ als Förderung ebenfalls beim Landesamt für Pflege beantragt. Hier ging im April 2021 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid ein. Eine Teilauszahlung erfolgte bereits, der Rest wird nach Prüfung der Verwendungsnachweise zugeteilt.

Beratungen im Pflegestützpunkt

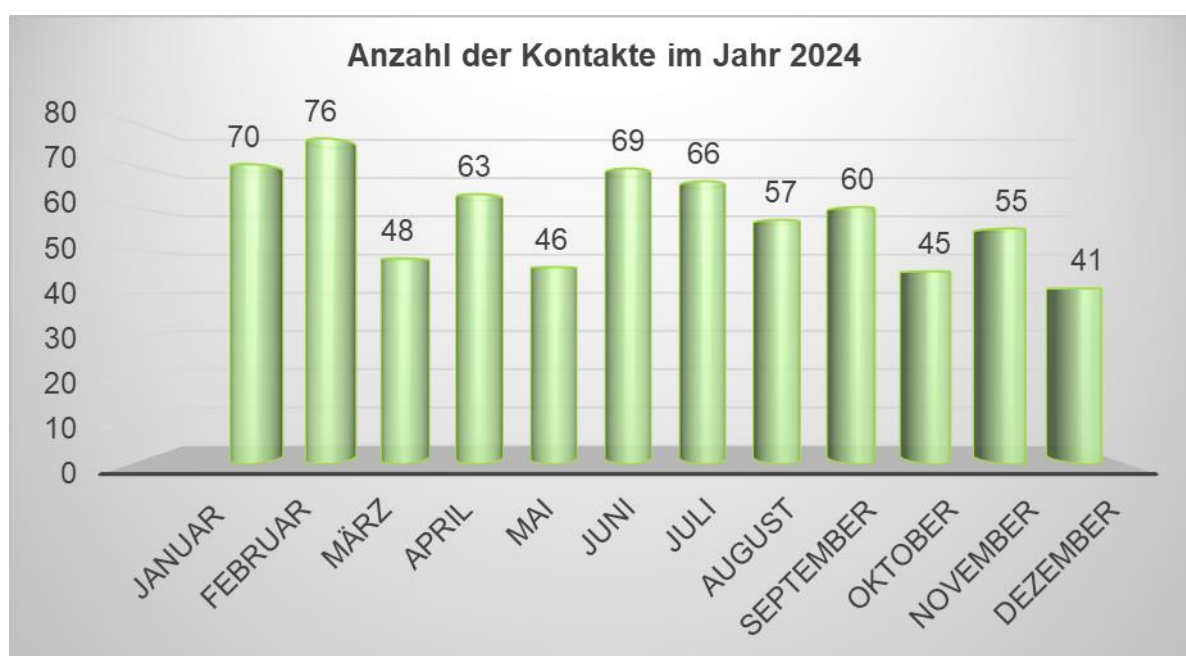


Abbildung 1 Anzahl der Kontakte im Jahr 2024 pro Monat

Wie in Abbildung 1 zu sehen, gab es insgesamt 696 Kontakte im Kalenderjahr 2024. Hierbei ist anzumerken, dass der Pflegestützpunkt urlaubs- und personalbedingt vom 23.12.24 bis einschließlich 31.12.24 geschlossen war.

Was in den Beratungen inhaltlich thematisiert wurde, ist in der folgenden Grafik prozentual dargestellt.

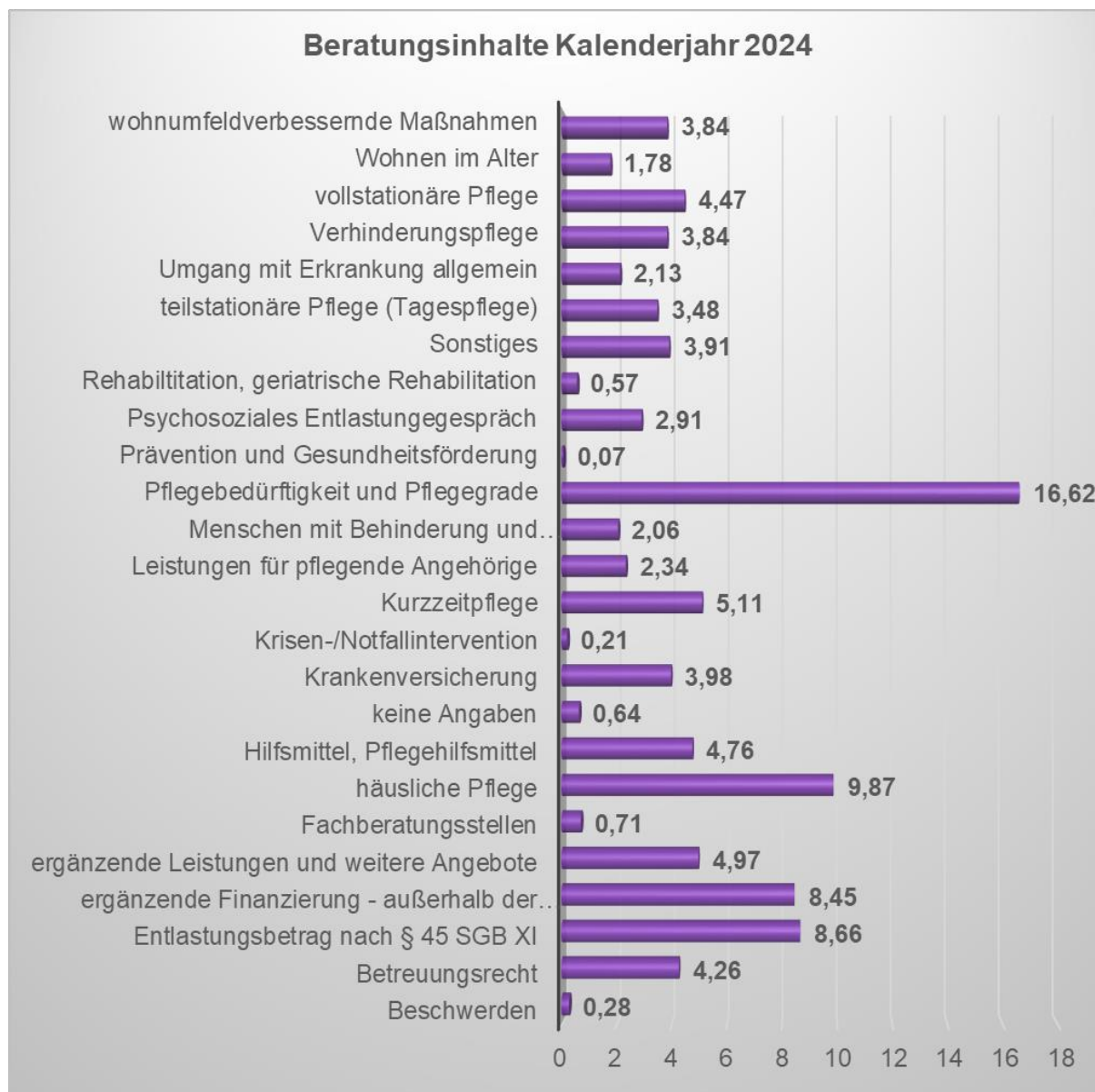


Abbildung 2: Beratungsinhalte im Kalenderjahr 2023, Angaben in Prozent

Außensprechstunden

Der Pflegestützpunkt Kitzingen bietet in Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Marktbreit und Wiesentheid regelmäßig Außensprechstunden an. Der jeweils zur Verfügung gestellte Raum kann hierfür von der Leitung des Pflegestützpunkts kostenfrei genutzt werden. Die Beratung erfolgte nach vorheriger telefonischer Anmeldung über den Pflegestützpunkt. Diese Möglichkeit der Beratung vor Ort wurde insgesamt 13 Mal genutzt. Die Termine wurden über die jeweiligen Mitteilungsblätter in den Gemeinden sowie in dem Monatsmagazin „Kitzinger Fundgrube“ und über die Internetseite angekündigt.

Beratung durch den Bezirk Unterfranken

Einmal pro Monat bietet in den Räumen des Pflegestützpunkts ein zweiköpfiges Mitarbeiterteam des Bezirks Unterfranken zu der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ Beratung an. Im Jahr 2024 wurde das Angebot insgesamt 22 Mal wahrgenommen. Dieses monatliche Beratungsangebot wurde ebenfalls über die Mitteilungsblätter der Gemeinden angekündigt.

Seit September 2023 bietet der Bezirk Unterfranken ergänzend Beratungen zum Thema „Eingliederungshilfe“ an. Auch hier ist ein Beraterteam aus zwei Mitarbeiter*innen einmal im Monat vor Ort im Pflegestützpunkt, sofern sich zuvor Interessierte hierzu angemeldet haben. Dieses Angebot wird jedoch kaum in Anspruch genommen. Genaue Zahlen liegen nicht vor, weil die Terminvergabe direkt über den Bezirk läuft.

Zusammenarbeit mit der Fachstelle für pflegende Angehörige

Nachdem es Ende 2023 einen Wechsel in der Leitung der Fachstelle gab und zum April 2024 nochmals ein Leitungswechsel vollzogen werden musste, konnte die Zusammenarbeit im Jahr 2024 nicht in dem Umfang stattfinden wie im Jahr zuvor. Es wurden weiterhin Termine für Beratungen im Pflegestützpunkt angeboten und auf der Internetseite des Pflegestützpunkts angekündigt. Die Fachstelle ist aktuell wieder regulär besetzt und bietet entsprechende Termine an.

Netzwerkarbeit

Im Rahmen ihrer Aufgaben als Leitung des Pflegestützpunkts im Kontext der Netzwerkarbeit hat Frau Döblinger, gemeinsam mit dem Sachgebiet Soziales und Senioren, die konstituierende Sitzung der Pflegekonferenz Kitzingen organisiert, zu der Frau Landrätin Bischof am 07.11.2024 einlud. Es haben sich hieraus zwei Unterarbeitsgruppen gebildet, die ihre Arbeit voraussichtlich im ersten Quartal 2025 aufnehmen. Die beiden Themen sind „Ambulante Dienste“ und „Fachkräftemangel“. Die nächste turnusmäßige Sitzung der Pflegekonferenz ist für November 2025 geplant.

Tamara Bischof
Landrätin